

2011/Nr. 17 vom 30. März 2011

Der Senat hat am 22. März 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Änderungen nicht untersagt.

**61. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, CP
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**62. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**63. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**64. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (akademisch)"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**65. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (Master of Science)"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**66. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen
Medien (Master of Arts)“
(Fakultät für Bildung und Medien)
*(Wiederverlautbarung)***

61. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges EU Regulatory Affairs, CP (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Nach der Nuklear- und Luftfahrtindustrie ist der Pharma- und Medizinprodukte-Bereich am genauesten in der Welt geregelt. Um den gegenwärtigen Trends Rechnung zu tragen, ist es für die beschäftigten in diesen Industriezweigen notwendig, mit den gegenwärtigen und zukünftigen Trends und Regelungen bestens vertraut zu sein. „Regulatory Affairs“ ist ein sich neu entwickelnder Beruf, der immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auf diesem Gebiet besteht jedoch ein großer Mangel an Weiterbildungsmöglichkeiten. Dieser Lehrgang will diesen Mangel durch einen qualitativ hochwertigen Lehrgang beheben, der alle Aspekte der EU Regelungen hinsichtlich der Pharma- und Medizinprodukte behandelt. Weiters wird von der Regulatory Affairs Certification (RAC) eine international anerkannte Akkreditierung angeboten, nämlich die Regulatory Affairs Certification (RAC).

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit 310 UE bzw. 39 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester mit 39 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- ein Universitätsabschluss (mindestens Bachelor) oder
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Regulatory Affairs und
- Englischkenntnisse

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modularartig aufgebaut.

Fächer	Lv- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum (EU Regulatory Affairs)		230	29
RAF 101: Introduction to Regulatory Affairs	UE	30	4
RAF 102: Drug Regulatory Affairs I: (Pre-market requirements, types of applications, types of registration procedures, data requirements)	UE	40	5
RAF 103: Drug Regulatory Affairs II: (Medicinal Product post marketing & compliance)	UE	40	5
RAF 104: Medical Device Regulatory Affairs I: (Medical device pre-market requirements, Conformity Assessment and Notified Bodies)	UE	40	5
RAF 105: Medical Device Regulatory Affairs II: (Medical device post marketing & compliance)	UE	40	5
RAF 106: Pharmaco-economics and Decision- Analytics (Benefit of drugs, Cost-Benefit Analysis, Value Dossiers, Market Access, Efficiency and Effectiveness, Admission Strategies)	UE	40	5
B. Wahlfächer		80	10
RAF 107: Special Topics in Regulatory Affairs: Generics, Orphan drugs, Cosmetic products, Food supplements, Veterinary medicinal products, OTC products, advertising & promotion	UE	40	5
RAF 108: Quality management and compliance: Quality systems, enforcement and national authorities	UE	40	5
RAF 109: Clinical Trail management: Drugs and devices	UE	40	5
RAF 110: Biotech, plasma and blood products: Biotech products, Human tissue regulation, Products from human blood/plasma, biosimilars	UE	40	5
Summen UE/ECTS		310	39

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und über die 2 gewählten Wahlfächer.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

62. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“:

- a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990

oder

- b) der Nachweis einer aufrechten in- oder ausländischen Berufsberechtigung nach den jeweiligen Bestimmungen des Ansässigkeitsortes der BewerberInnen zur Ausübung von Psychotherapie.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

Unterrichtsprogramm

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	UE	ECTS	WL
1. Fach/Modul Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung	60	11	275
2. Fach/Modul Methodik und Technik	100	10	250
3. Fach/Modul Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	50	10	250
4. Fach/Modul Spezielle Theorie	90	14	350
5. Fach/Modul Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	250	25	625
Supervidiertes Praktikum Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	1.150	85	2.125
Literaturstudium	40	5	125
Schriftliche Abschlussarbeit		20	500
Gesamt	1.740	180	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch erforderlichen Schritte (Einzellehrtherapie/Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum,
- b) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- c) schriftliche Abschlussarbeit über Theorie und Praxis der Psychotherapie; diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann.
- d) Am Ende des Universitätslehrganges sind 5 mündliche und kommissionelle Fachprüfungen über die Fächer/Module:
 - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
 - Methodik und Technik
 - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
 - Spezielle Theorie
 - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutInabzulegen.

Die Zulassung zu den mündlichen und kommissionellen Fachprüfungen (1 d) ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum und am Literaturstudium und bei positiver Beurteilung der unter Punkt (1 c) angeführten schriftlichen Abschlussarbeit möglich. Weiters ist vor der Verfassung der schriftlichen Abschlussarbeit der Nachweis über die Befähigung zur Verfassung eines wissenschaftlichen Textes zu erbringen. Dieser Text soll eine Vertiefung in einem der Fächer/Module 1 – 4 darstellen. Die Entscheidung über die Fähigkeit obliegt der Lehrgangsführung.

§ 13. Anerkennung

1. Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsführung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
2. Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie Master of Science“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend erfolgt gemeinsam mit der Lehrgangsführung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r PsychotherapeutIn“ nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnen-liste zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

63. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ mit dem Abschluss MSc:

- a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990 und Studienberechtigung

oder

- b) Studienberechtigung und Nachweis einer aufrechten in- oder ausländischen Berufsberechtigung nach den jeweiligen Bestimmungen des Ansässigkeitsortes der BewerberInnen zur Ausübung von Psychotherapie.

- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

Unterrichtsprogramm

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	UE	ECT S	WL
1. Fach/Modul Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung	60	11	275
2. Fach/Modul Methodik und Technik	100	10	250
3. Fach/Modul Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	50	10	250
4. Fach/Modul Spezielle Theorie	90	14	350
5. Fach/Modul Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	250	25	625
Supervidiertes Praktikum Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	1.150	85	2.125
Literaturstudium	40	5	125
Master-Thesis		20	500
Gesamt	1.740	180	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch geforderten Schritte (Einzellehrtherapie/Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum,
- b) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- c) Am Ende des Universitätslehrganges sind 5 mündliche und kommissionelle Fachprüfungen über die Fächer/Module:
 - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
 - Methodik und Technik
 - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
 - Spezielle Theorie
 - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn

abzulegen.

(2) Master-Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei BegutachterInnen positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den mündlichen und kommissionellen Fachprüfungen (1 c) ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum und am Literaturstudium und bei positiver Beurteilung der unter Punkt (2) angeführten Masterthesis möglich. Weiters ist vor der Verfassung der Master-Thesis der Nachweis über die Befähigung zur Verfassung eines wissenschaftlichen Textes zu erbringen. Dieser Text soll eine Vertiefung in einem der Fächer/Module 1 – 4 darstellen. Die Entscheidung über die Fähigkeit obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 13. Anerkennung

1. Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
2. Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
3. Bei Anerkennung von Leistungen im Ausmaß von 160 ECTS aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 1 Semester.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend erfolgt gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste der akademische Grad "Master of Science (Psychotherapie)" – MSc zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

64. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (akademisch)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ hat zum Ziel, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings und der Organisationsentwicklung zu vermitteln. Neben dem Aufbau einer allgemeinen supervisorischen Kompetenz und Performanz, die in sehr verschiedenen professionellen Kontexten (Bildungs- und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung etc.) eingesetzt werden kann, wird auch der Bereich „Supervision im Gesundheitswesen“ Gegenstand des Studienangebotes. Auf Grund der besonderen Verantwortung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht, die SupervisorInnen in medizinischen Arbeitsfeldern zu tragen haben und auf Grund der beständig wachsenden organisationalen Komplexität in Einrichtungen des Gesundheitswesens und des klinischen Feldes ist eine besondere Feldkompetenz und ein spezialisiertes fachliches und menschliches Wissen (z. B. zu den Themen Krankheit, Leiden, Sterben, Abhängigkeiten) erforderlich, um durch Supervision seriöse Beratung, Hilfen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, supervisorischer Einzelberatung und Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll der Universitätslehrgang ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Besondere Vertiefungsgebiete sind die Bereiche „Gesundheitswesen“, „klinische Einrichtungen“, „Krankenhäuser“, die „ärztliche Praxis“, „psychosoziale Institutionen und Organisationen“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ umfasst sechs Semester, im Vollstudium wären es 3 Semester (90 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist:
 - a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein vergleichbarer Abschluss, oder abgeschlossenes psychotherapeutisches Propädeutikum oder abgeschlossene Psychotherapieausbildung.
 - b) Zusätzlich müssen die BewerberInnen über eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen, sozialen oder wirtschaftlichen Arbeitsfeldern verfügen, mindestens 27 Jahre alt sein und mindestens 60 Stunden Selbsterfahrung und mindestens 60 h Teilnahme an Supervision in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern in den letzten 5 Jahren nachweisen.
oder
 - c) SozialpädagogInnen, SozialhelferInnen, BewährungshelferInnen, Dipl. Krankenpflegepersonal, KindergärtnerInnen und ähnliche Berufe mit Befähigungsprüfung, die eine supervisionsrelevante Vorbildung durch ein dokumentiertes Äquivalent von insgesamt mindestens 400 Ausbildungseinheiten, davon 250 zusammenhängende Ausbildungseinheiten, einschließlich praktischer Übungen, Selbsterfahrung und Supervision vorweisen können und mindestens 7 Jahre praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogische, sozialen Arbeitsfeldern sowie 60 h Selbsterfahrung und mind. 60 h Teilnahme an Supervision in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern in den letzten 5 Jahren vorweisen können, Mindestalter 28 Jahre
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Durchführung von 2 Zulassungsinterviews entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Supervision und Coaching“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ umfasst 630 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1			200	20	500
Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn - Entwicklung personaler, sozialer und professioneller Kompetenz und Performanz	Anwendungsbezogene Sozialwissenschaften	KS	20	2	
	Kreative Medien und Methoden in der Supervision	KS	20	2	
	Rollenspieltechniken	KS	20	2	
	Supervisorische Identität	KS	20	2	
	Interaktion und Kommunikation	KS	20	2	
	Gruppendynamik und Prozessanalyse, Übertragung und Gegenübertragung	KS	20	2	
	Organisation, Institution, Felder - strukturelle Rahmenbedingungen von Supervision	KS	20	2	
	Systemtheorie in der supervisorischen Praxis	KS	20	2	
	Phänomen-Konflikt - Interventionsstrategien bei Konflikten	KS	20	2	
	Ethik und Supervision	KS	20	2	
Fach/Modul 2			200	31	775
Methodik	Beratungstechniken	VO	25	4	
	Prozessuale Diagnostik und Assessments in der Supervision	VO	25	4	
	Methoden und Modelle der Supervision und des Coachings	VO	25	4	
	Methoden Integrativer Supervision u. Coaching	VO	25	4	
	Krisenprävention und Krisenintervention in der Supervision	VO	25	4	
	Praxisfeldspezifische Arbeit	EX	25	3	
	Organisationsentwicklung	VO	25	4	
	Supervisionsforschung	VO	25	4	
	Fach/Modul 3			60	9
Supervisionstheorien	Allgemeine Supervisionstheorie	VO	25	4	
	Spezielle Supervisionstheorie, Theorie des Coachings und der Organisationsentwicklung	VO	25	4	
	Abschlusskolloquium	KS	10	1	
Literaturstudium	Literaturstudiengruppe	AG	45	6	150
Praktikum	Supervidierte Lernsupervision einschließlich Lehrsupervision	PR	125	14	350
Abschlussarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit			10	250
	Gesamt UE/ECTS/Workload		630	90	2250

Der Nachweis von 50 UE Lehrsupervision ist vor Abschluss des Lehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
 - b) erfolgreiche Teilnahme an der supervidierten Lernsupervision (Praktikum),
 - c) schriftliche Abschlussarbeit über Theorie und Praxeologie der Supervision und des Coachings. Diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann.
 - d) Am Ende des Universitätslehrganges (6 Semester) sind drei mündliche und kommissionelle Prüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
 - Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn
 - Methodik
 - Supervisionstheorienabzulegen.
 - e) Die Zulassung zur mündlichen und kommissionellen Abschlussprüfung (1 d) ist erst nach positiver Beurteilung der unter Punkt (1 c) angeführten schriftlichen Arbeit möglich.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (Master of Science)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend erfolgt gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Supervisor und Coach“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

65. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (Master of Science)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ hat zum Ziel, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings und der Organisationsentwicklung im Allgemeinen und der Supervision im Gesundheitswesen im Besonderen zu vermitteln. Neben dem Aufbau einer allgemeinen supervisorischen Kompetenz und Performanz, die in sehr verschiedenen professionellen Kontexten (Bildungs- und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung etc.) eingesetzt werden kann, ist auch eine Spezialisierung im Bereich „ärztlicher Supervision“ Gegenstand des Studienangebotes, das die Arbeit mit und die Begleitung von Ärzten, klinischem Personal (Schwestern, Pfleger, TherapeutInnen u. a.) und Verwaltungskräften im Krankenhaus- und Gesundheitswesen durch Einzel-, Team- und Institutionssupervision besonders berücksichtigt. Auf Grund der besonderen Verantwortung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht, die SupervisorInnen in medizinischen Arbeitsfeldern zu tragen haben und auf Grund der beständig wachsenden organisationalen Komplexität in Einrichtungen des Gesundheitswesen und des klinischen Feldes ist eine besondere Feldkompetenz und ein spezialisiertes fachliches und menschliches Wissen (z. B. zu den Themen Krankheit, Leiden, Sterben, Abhängigkeiten) erforderlich, um durch Supervision seriöse Beratung, Hilfen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, supervisorischer Einzelberatung und Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll der Universitätslehrgang ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Besondere Vertiefungsgebiete sind die Bereiche „Gesundheitswesen“, „klinische Einrichtungen“, „Krankenhäuser“, die „ärztliche Praxis“, „psychosoziale Institutionen und Organisationen“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ umfasst sieben Semester, im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist:

- ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, Psychologie, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegemanagement, Theologie, Lehramt, Betriebswirtschaft bzw. andere vergleichbare Studienrichtungen.
- und eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern
- Mindestalter 27 Jahre
- 30 Stunden Supervision innerhalb der letzten 5 Jahre in zwei verschiedenen Supervisionsformen
- Nachweis über 400 h Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen, die Person – Rolle – Institution zum Gegenstand haben.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Durchführung von 2 Zulassungsinterviews entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Supervision und Coaching“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ umfasst 630 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1			200	25	625
Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn - Entwicklung personaler, sozialer und professioneller Kompetenz und Performanz	Anwendungsbezogene Sozialwissenschaften	KS	20	2	
	Kreative Medien und Methoden in der Supervision	KS	20	2	
	Rollenspieltechniken	KS	20	2	
	Supervisorische Identität	KS	20	2	
	Interaktion und Kommunikation	KS	20	2	
	Gruppendynamik und Prozessanalyse, Übertragung und Gegenübertragung	KS	20	3	
	Organisation, Institution, Felder - strukturelle Rahmenbedingungen von Supervision	KS	20	3	
	Systemtheorie in der supervisorischen Praxis	KS	20	3	
	Phänomen-Konflikt - Interventionsstrategien bei Konflikten	KS	20	3	
	Ethik und Supervision	KS	20	3	

Fach/Modul 2 Methodik			200	36	900
	Beratungstechniken	VO	25	4	
	Prozessuale Diagnostik und Assessments in der Supervision	VO	25	4	
	Methoden und Modelle der Supervision und des Coachings	VO	25	5	
	Methoden Integrativer Supervision u. Coaching	VO	25	5	
	Krisenprävention und Krisenintervention in der Supervision	VO	25	5	
	Praxisfeldspezifische Arbeit	EX	25	3	
	Organisationsentwicklung	VO	25	5	
	Supervisionsforschung	VO	25	5	
Fach/Modul 3 Supervisionstheorien			100	19	475
	Allgemeine Supervisionstheorie	VO	25	5	
	Spezielle Supervisionstheorie, Theorie des Coachings und der Organisationsentwicklung	VO	25	5	
	Masterkolloquium I	KS	25	4	
	Masterkolloquium II	KS	25	5	
Literaturstudium	Literaturstudiengruppe	AG	45	6	150
Praktikum	Supervidierte Lernsupervision einschließlich Lehrsupervision	PR	125	14	350
Master-Thesis	Master-Thesis	MT		20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		670	120	3000

Der Nachweis von 50 UE Lehrsupervision ist vor Abschluss des Lehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- b) erfolgreiche Teilnahme an der supervidierten Lernsupervision (Praktikum).

- c) Am Ende des Universitätslehrganges sind drei mündliche und kommissionelle Prüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
 Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn
 Methodik
 Supervisionstheorien
 abzulegen.
- d) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- e) Leistungen aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (akademisch)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- f) Bei Anerkennung von Leistungen im Ausmaß von 80 ECTS aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (akademisch)“ verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 1 Semester.

(2) Master-Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) erforderlich.

Das Thema ist aus dem Bereich der angewandten Supervision auszuwählen und soll zeigen, dass der/die StudentIn in der Lage ist, Probleme der Supervision selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Master-Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den mündlichen und kommissionellen Abschlussprüfungen (1 c) ist erst nach positiver Beurteilung der unter Punkt (2) angeführten Master-Thesis möglich. Weiters ist vor der Verfassung der Master-Thesis der Nachweis über die Befähigung zur Verfassung eines wissenschaftlichen Textes zu erbringen. Die 3 Texte sollen Vertiefungen der unter § 8 angeführten Fächer 1 bis 3 darstellen. Die Entscheidung über die Fähigkeit obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend erfolgt gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die mögliche Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Supervision und Coaching)" abgekürzt MSc verliehen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

66. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung und Medien)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) In der Fächergruppe Corporate E-Learning setzen sich die Studierenden mit lerntheoretisch fundierten Konzepten des E-Learning bzw. des Blended Learning auseinander und können unter Zuhilfenahme virtueller Kooperationsformen Lernszenarien und Lernstrategien entwickeln, die Prozesse der Kompetenzentwicklung und des Wissensmanagements unterstützen.
- (2) Kommunikation wird sowohl in theoretischer Hinsicht reflektiert, wobei hier der interkulturellen Kommunikation eine zentrale Bedeutung zugewiesen wird, als auch über virtuelle Kooperationen praktisch angewendet.
- (3) Die Studierenden werden sowohl mit Grundlagen als auch mit aktuellen Konzepten des Personalmanagements vertraut gemacht und dazu befähigt, diese selbständig, kreativ und kollaborativ in der modernen, virtualisierten Umwelt des Unternehmens anzuwenden, wobei sie die Potenziale von Lern- und Kommunikationsmedien gezielt nutzen können.
- (4) Im Kontext des betrieblichen Lernens erarbeiten die Studierenden die Zusammenhänge mit wissenschaftlich fundierten und praxisnahen Konzepten des Diversity Managements sowie des Generationen- und Kompetenzmanagements. Im Bereich Bildungscontrolling wird der Messung informellen Lernens bzw. von E-Learning besondere Beachtung zugestanden.
- (5) Die Fortbildung im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexperten bzw. -expertinnen ermöglicht den Studierenden die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Fernstudium berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst 75 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend vier Semester.

5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss
oder
- (2) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:
 - Universitätsreife, Darstellung der einschlägigen mindestens vierjährigen Berufserfahrung und der bisherigen formellen und informellen Learning Outcomes in einem elektronischen Kompetenzportfolio. Absolvierung des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (15 ECTS) bzw. Nachweis einer vergleichbaren Vorbildung, Mindestalter 24 Jahre oder

- ohne Universitätsreife: Darstellung der einschlägigen mindestens achtjährigen Berufserfahrung und der bisherigen formellen und informellen Learning Outcomes in einem elektronischen Kompetenzportfolio. Absolvierung des Universitätslehrganges „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“ (15 ECTS) bzw. Nachweis einer vergleichbaren Vorbildung, Mindestalter 24 Jahre

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang ist in vier Fächergruppen gegliedert: Corporate E-Learning, Kommunikation und Kollaboration, Personalmanagement und Organisationsentwicklung, Kompetenzmanagement. Jede Fächergruppe besteht aus drei Fächern/Modulen (s. Tabelle):

Fächergruppe	Fach/Modul	ECTS	UE	Typ
Corporate E-Learning: 12 ECTS	Lernen, Wissen, Können	4	20	individuell
	E-Learning 1: Social Software und virtuelle Welten	4	40	kollaborativ
	E-Learning 2: Blended Learning im Web 2.0	4	20	individuell
Kommunikation und Kollaboration: 12 ECTS	Virtuelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Kommunikation und interkulturelle Kooperation	4	40	kollaborativ
	Projektmanagement	4	40	kollaborativ
Personalmanagement und Organisationsentwicklung: 12 ECTS	Betriebswirtschaftslehre	4	20	individuell
	Personalmanagement	4	20	individuell
	Die lernende Organisation	4	20	individuell
Kompetenzmanagement: 14 ECTS	Kompetenzentwicklung	4	20	individuell
	Bildungscontrolling	4	20	individuell
	Diversity Management	6	30	individuell
Master Thesis 25 ECTS	Seminar zur Master Thesis	5	50	kollaborativ
	Master Thesis	20	0	-
Gesamt		75	380	

Die Module werden in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen (individuell und kollaborativ) angeboten, die in §9 näher erläutert werden.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Lehrgang wird durchgehend als Online-Fernstudium durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang beinhaltet ein multimodales Distance-Learning Lern- und Lehrkonzept, das sowohl die fehlenden Präsenzphasen durch „social computing“ ersetzt als auch die Vorteile des reinen Fernstudiums (Flexibilität) wahrt. Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden:

- Individuelles Selbststudium: selbständige Erarbeitung von Inhalten aus Lehrbüchern, Durchführung von Arbeitsaufträgen (Recherchen, schriftliche Arbeiten, Übungen), Ablegen von Prüfungen (Online-Klausuren).
 - Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in von Online-Tutoren bzw. -Tutorinnen betreuten, verpflichtenden Lerngruppen, kooperative schriftliche Arbeiten und E-Portfolio-Präsentation.
- (3) Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer/Module. Dabei kommen zwei Prüfungsformen zum Einsatz:
- individuelle Module: Online-Klausuren mit geschlossenen und offenen Fragen
 - kollaborative Module: Elektronisches Portfolio zur Sammlung von Kompetenznachweisen aus Einzel- und Gruppenarbeiten sowie zur Präsentation des individuellen Lernfortschritts.
- Die Abschlussprüfung beinhaltet das Abfassen, die positive Beurteilung und Verteidigung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Module durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats